



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 325)**

Titel **Unterm 4. Julii 1812. beschlossene Modification des die Häute von abgedeckten Pferden betreffenden Theils der Wasenordnung vom 25. April 1805.**

Ordnungsnummer

Datum 04.07.1812

[S. 325] Aus specieller Veranlassung, wurde von dem Kleinen Rath angemessen befunden, den 9ten §. der Wasenordnung vom 25. April 1805, hinsichtlich auf das Abdecken der Pferde dahin abzuändern, daß, anstatt wie es gegenwärtig heißt: «Bey Pferden soll die Haut statt der Bezahlung dem Wasenmeister überlassen werden,» – nunmehr bestimmt wird: Der Wasenmeister soll von keinen anderen, als abschätzigen, oder ansteckend kranken Pferden, die Haut zu beziehen haben; hingegen selbige von allen Pferden, welche wegen äußerlicher Zufälle weggeschafft werden müssen, dem Eigenthümer verbleiben, welcher dann dem Wasenmeister drey Franken Abdeckerlohn zu bezahlen haben soll.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]